

Schränkungen, wie nach Vorstehendem (§. 34) die von Lehnsbesitzern ohne lehnherrliche Einwilligung eingeräumten Hypotheken, jedoch in Ansehung der Mitbelehnten in den Erblanden mit den in §. 37 a. E. bemerkten Ausnahmen.

Die *Motive* zu den §§. 34 und 35 sagen:

Der Inhalt der beiden §§. begreift dasjenige in sich, was in Ansehung der ohne lehnherrlichen und beziehentlich mitbelehnschaftlichen Consens bestellten Hypotheken an Lehngütern bereits durch das Mandat vom 4. Juni 1829 und in der Oberlausitz durch das Gesetz vom 25. Januar 1836 bestimmt ist und woran Nichts zu verändern ist.

Das *Deputationsgutachten* lautet:

Den von der ersten Kammer zu der §. angenommenen *Zusatz*:

„und stehen auch dann, wenn nach der Zeit eine Erbverwandlung erfolgte, den mit lehnherrlicher Einwilligung bestellten Hypotheken nach“

Kann man, als in der Natur der Sache begründet, und die Bestimmtheit der §. erhöhend, nur billigen, und muß daher der Kammer anrathen,

die §. mit diesem *Zusatz* anzunehmen.

Präsident *D. Haase*: Wünscht Jemand in Bezug auf diese beiden §§. 34 und 35 das Wort? Es scheint nicht so. Die Deputation hat uns also vorgeschlagen, §. 34 anzunehmen, jedoch mit dem von der ersten Kammer beliebten *Zusatz*, den Sie S. 720 (s. vorstehend) finden, nämlich es soll noch zu der §. hinzugefügt werden: „und stehen auch dann, wenn nach der Zeit eine Erbverwandlung erfolgte, den mit lehnherrlicher Einwilligung bestellten Hypotheken nach.“ Nimmt die Kammer in dieser *Maße* §. 34 an? — *Einstimmig Ja*.

Präsident *D. Haase*: Ferner frage ich: Nimmt die Kammer §. 35 unverändert an? — *Einstimmig Ja*.

Referent *Abg. Braun*:

§. 36.

Entstehung der Hypotheken.

Zu Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

1) ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

2) die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 3).

Präsident *D. Haase*: Es ist von der Deputation zu dieser §. Nichts erinnert worden, und auch in der Kammer scheint Nichts dabei erinnert zu werden; ich frage also: ob die Kammer §. 36 annimmt? — *Einstimmig Ja*.

Referent *Abg. Braun*:

§. 37.

Gesetzliche Rechtsmittel zur Erwerbung von Hypotheken.

Zu Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1) die Ehefrau, an den Immobilien des Ehemannes, we-

gen ihres demselben bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 47) auszudrückenden beweglichen Vermögens;

2) Minderjährige und die nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XXIV., Cap. XXV. bevormundeten anderen Personen wegen der aus der Vermögensverwaltung ihrer Vormünder an letztere entstehenden Forderungen;

3) Kinder in väterlicher Gewalt wegen der aus der Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater an letztern entstehenden Forderungen;

4) die Staatscasse, die Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und dazu bestimmten Stipendiencafes, die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Straf- und Besserungsanstalten wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung oder Einnahme herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer.

Das Recht der unter 2, 3, 4 genannten Personen beschränkt sich auf Cautionsleistung durch Hypothek an den Immobilien des Vormundes, des Vaters, des Dieners, Verwalters oder Einnehmers nach Höhe einer bestimmten Summe (§. 47).

Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine solche Cautionsleistung zu verlangen ist, wegen des Betrags der Cautionssumme einer nachherigen Erhöhung oder Verminderung derselben bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 41 ff. und (für die Oberlausitz) des Gesetzes zur Einführung mehrerer kreisländischen, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 69 ff.

Welchen Einfluß die Eintragung des dem Ehemann ein- und zugebrachten beweglichen Vermögens einer Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 1) auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

Auch bewendet es in Betreff der nach vorstehenden Bestimmungen für Ehefrauen und die unter 2, 3, 4 genannten Personen bestellten Hypotheken an Lehngütern in den Erblanden bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 35, 47, 57, 62, wonach diese Hypotheken gegen solche Mitbelehnte, die erst nach dem 31. October 1829 präsentirt worden sind, durchgängig wirksam sind.

Der *Deputationsbericht* sagt:

Ebenso spricht man sich für den Antrag der ersten Kammer, nach dem Worte: „Unterstützungs-“ auf der dritten Zeile Seite 14 das Wort: „Heilungs-“ aufzunehmen, aus dem Grunde aus, weil dieser Anstalt auch in dem Mandate vom 4. Juni 1829, woraus die Bestimmung der vorliegenden §. genommen ist, gedacht ist, und wünscht nur, das gedachte Wort: „Heilungs-“ mit dem kürzeren und dasselbe besagenden: „Heil-“ vertauscht zu sehen.

Hiernächst muß man den Ausfall der Worte:

„zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 47) auszudrückenden“ auf der fünften und sechsten Zeile der §. Seite 13, wie der Worte:

„nach Höhe einer bestimmten Summe §. 47“